

Berufsgruppe	Berufs- Ordnung	Berufs- nummer	Berufe
12	121	1215	Forstfacharbeiter
	123		Alle Berufe der Berufs- ordnung Fischer
32	321		Alle Berufe der Berufs- ordnung Papiererzeuger
36	361	3611/01	Gerber
28	281	2811/06	Facharbeiter für Kunst- faserchemie
	282		Alle Berufe der Berufs- ordnung Chemiesonder- facharbeiter
34/35	342		Alle Berufe der Berufs- ordnung Spinner
	344		Alle Berufe der Berufs- ordnung Weber
	345		Alle Berufe der Berufs- ordnung Wirker und Stricker
	354		Alle Berufe der Berufs- ordnung Textilveredeler
51	514	5141/10	Fachverkäufer

Wenn auch für die männlichen Jugendlichen für die Berufe der Berufsgruppen:

26 (Berufe der Berufsgruppe Metallverarbeitung)

27 (Berufe der Berufsgruppe Elektrotechnik)

30/31 (Berufe der Berufsgruppe Holzverarbeitung)

von den Betriebswerbekommissionen in den Grundschulen nicht geworben werden darf, so bildet dieses für die Mädchen eine Ausnahme. Die Betriebswerbekommissionen sind verpflichtet, eine gute Aufklärung und Werbung der weiblichen Grundschulabgänger für die den Berufsgruppen 26, 27 und 30/31 angehörenden Berufe durchzuführen. Es muß das Ziel sein, vorwiegend für diese Berufe Berufsausbildungsverträge mit den weiblichen Jugendlichen abzuschließen. Die Frauenausschüsse der Betriebe sind für die aktive Mitarbeit zu gewinnen.

(2) Die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe haben unter Anleitung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Werbung der Schulabgänger Werbekommissionen zu bilden. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind anzuregen, ebenfalls Werbekommissionen zur Werbung in die Schulen zu entsenden.

Es ist darauf zu achten, besonders junge Facharbeiter, Aktivisten, beste Lehrlinge des V. Berufswettbewerbes, Helden der Arbeit usw. in diese Werbekommissionen aufzunehmen.

(3) Die Werbekommissionen setzen sich aus den Vertretern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die Jugendliche in gleichen Berufen einstellen, im Kreismaßstab zusammen. Die Werbekommissionen werben für alle diese Betriebe. Die Anzahl der Werbekommissionen, die für mehrere volkseigene oder ihnen

gleichgestellte Betriebe werben, richtet sich nach der Einstellungsziffer für neue Lehrlinge in den betreffenden Berufen.

(4) Die Leitung der unter Abs. 3 genannten Werbekommissionen wird von dem volkseigenen bzw. dem ihm gleichgestellten Betrieb übernommen, der die größte Anzahl von Lehrlingen einzustellen hat.

(5) Die Werbekommissionen sind durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe für ihre Tätigkeit gründlich vorzubereiten. Sie müssen monatlich ihre Erfahrungen austauschen.

(6) Die Werbekommissionen haben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und den Grundschulen durchzuführen.

(7) Die Werbekommissionen dürfen bei ihrer Tätigkeit in den Grundschulen den Unterrichtsablauf nicht stören. Außer der allgemeinen Werbung nach dem Unterricht wird ihnen in den Monaten Dezember bis Mai monatlich eine Stunde zur Aufklärung und Werbung in den Grundschulen zur Verfügung gestellt. Die Werbekommissionen haben die Aufgabe, ihre Werbetätigkeit in allen Abgangsklassen der Grundschule gründlich vorzubereiten und nach dem Zeitplan der Kreiskommission durchzuführen.

(8) Zur Aufklärung und Werbung der Schulabgänger für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe sind von den Werbekommissionen unter Anleitung der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ für alle Schulabgänger.

Bei der Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ ist besonderer Wert auf Aussprachen zwischen Vertretern der Betriebe und den Jugendlichen sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten zu legen.

b) Die Organisierung des „Tages der offenen Betriebstür“ hat für die Grundschulen dem Zeitplan entsprechend in Verbindung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu erfolgen.

c) Durchführung besonderer Veranstaltungen in den Grundschulen, wie Ausstellungen und Abendprogramme, die das Wissen und den Leistungsstand der Berufsausbildung sowie die kulturelle, sportliche und politische Arbeit der Lehrlinge zeigen. Besonders die Leistungsschauen des VI. Berufswettbewerbes der deutschen Jugend sind von den 7. und 8. Klassen der Grundschulen zu besuchen. Die von den Grundschulen einberufenen Elternversammlungen sind unter Anwesenheit der Betriebswerbekommissionen durchzuführen.

d) Entwicklung der Sichttagitation (z. B. Plakate und Losungen) durch die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

(9) Bis spätestens 31. Januar 1954 sind von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Verbindung mit den Betrieben und Berufsschulen Werbezentren (Beratungszimmer in den Grundschulen,